

## Glossar

„**audit committee**“ (Prüfungsausschuss)<sup>1</sup> [**audit committee** (comité d’audit ou comité de contrôle)]

Das „audit committee“ ist ein Ausschuss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (unabhängiger Fachausschuss des Verwaltungsrates), der sich schwergewichtig mit der Methodik und Qualität der externen Revision, der Qualität der finanziellen Berichterstattung sowie mit dem Zusammenwirken der internen und externen Revision und deren Unabhängigkeit befasst. Das „audit committee“ des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist der primäre Ansprechpartner der Prüfgesellschaft und entlastet das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nicht von seiner Verantwortung für Aufsicht und Kontrolle, sondern unterstützt es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

**Interne Revision**<sup>2</sup> [révision interne]

Die interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- („assurance“) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

**Nachprüfung** [audit subséquent]

Prüfung nach Ablauf der von der Bankenkommision oder der *Prüfgesellschaft* gesetzten Frist zur Feststellung, ob die Grossbank die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat.

**Präsidialausschuss** [comité de la présidence]

Ausschuss des Verwaltungsrats, der dessen Tätigkeit koordiniert. Der Vorsitz führt in der Regel der Präsident des Gesamtverwaltungsrats.

**Prüfgesellschaft** [société d’audit]

Von der Bankenkommision bewilligte Revisionsstelle nach Art. 20 BankG bzw. Art. 18 BEHG.

**Vertiefte Prüfung** [audit étendu]

Die vertiefte Prüfung dient der detaillierten Prüfung eines spezifischen Geschäftsbereiches durch die Prüfgesellschaft. Gegenstand, Umfang und zeitlicher Ablauf der vertieften Prüfung werden durch die Bankenkommision festgelegt – im Unterschied zur Schwerpunktprüfung, wo dies durch die Prüfgesellschaft geschieht. Die vertiefte Prüfung weist als ordentliches Instrument einen routinemässigen Charakter auf.

Stand vom 1. Januar 2007

---

<sup>1</sup> vgl. Richtlinien zur Internen Kontrolle der Schweizerischen Bankiervereinigung, Glossar, Juni 2002

<sup>2</sup> vgl. Definition des Institute of Internal Auditors (IIA)